

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die SLM Solutions Group AG, Lübeck

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der SLM Solutions Group AG, Lübeck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Hamburg, den 16. März 2023
KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Hagenmüller
Wirtschaftsprüferin

Küntzel
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022

Anlage 1

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 2

Anlagen

Anlage 1
Vergütungsbericht für
das Geschäftsjahr 2022

SLM Solutions Group AG, Lübeck

Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022

Der Vergütungsbericht erläutert die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates der SLM Solutions Group AG gemäß § 162 AktG. Das zugrundeliegende Vergütungssystem richtet sich nach den Anforderungen des deutschen Aktiengesetzes (§ 87a AktG) und entspricht grundsätzlich den geltenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).

Das Vergütungssystem von Vorstand und Aufsichtsrat der SLM Solutions Group AG orientiert sich an der Verantwortung und den Aufgaben der jeweiligen Person und berücksichtigt in den für den Vorstand bestehenden variablen Komponenten die wirtschaftliche Lage des Unternehmens. Der Aufsichtsrat berät und beschließt die Vergütung des Vorstandes. Der Vergütungsbericht 2021 wurde auf der Hauptversammlung 2022 mit 52,78 % gebilligt.

Entsprechend dem Deutschen Corporate Governance Kodex enthält die Vergütung für einzelne Vorstandsmitglieder fixe und variable Bestandteile. Die bestehenden Dienstverträge beinhalten im variablen Teil eine leistungsabhängige Jahreserfolgsvergütung (short-term-incentive-Programm – STI) und ein mehrjähriges long-term-incentive-Programm (LTIP). Das ursprüngliche LTIP wurde im Jahr 2022 durch ein neues Programm aufgrund eines Change-of-Controls ersetzt. Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über die einzelnen Bestandteile des geltenden und von der Hauptversammlung am 16. Juni 2021 gebilligten Vergütungssystems (Vergütungssystem 2021). Die Verträge mit Herrn Ackermann und Herrn Grace unterliegen dieser Vereinbarung. Abweichend von diesem Vergütungssystem wurden im Jahr 2022 mit den Herren O`Leary, Ackermann und Grace individuelle Vereinbarungen getroffen, die für den Fall des Change of Control (CoC) zum Tragen kommen.

Zusammensetzung des Vorstandes

Im Geschäftsjahr 2022 setzte sich der Vorstand aus zwei bis drei Mitgliedern zusammen. Herr Charles Grace wurde zum 15. Juli 2022 zum dritten Vorstandsmitglied berufen.

- Sam O`Leary, CEO
- Dirk Ackermann: CFO
- Charles Grace: COO, Mitglied des Vorstands seit 15. Juli 2022

Übersicht der Vergütung des Vorstands im Geschäftsjahr 2022

Im Geschäftsjahr 2022 bestand die Vergütung der Mitglieder des Vorstands aus:

Festvergütung

Die feste Vergütung setzt sich aus zwölf monatlichen Teilbeträgen zusammen, die am Ende des Monats ausgezahlt werden. Sie bildet das Grundeinkommen für die hochqualifizierten Mitglieder des Vorstandes. Die Angemessenheit der Festvergütung wird regelmäßig geprüft.

Leistungsabhängige Jahreserfolgsvergütung (STI)

Das Short Term Incentive orientiert sich bei der Erreichung der Ziele gemäß des Vergütungssystems an einem einjährigen Bemessungszeitraum. Die Bedingungen für den STI im Einzelnen legt der Aufsichtsrat für jedes Geschäftsjahr nach billigem Ermessen fest. Dabei sollen sich die Leistungskriterien neben operativen vor allem an strategischen Zielen aber auch ESG-Zielen (Environment/Social/Governance) orientieren. Das STI dient der Motivation der Vorstandsmitglieder, finanzielle, operative und strategische Ziele zu erreichen. Der Aufsichtsrat hat die Möglichkeit, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. Der Aufsichtsrat hat aufgrund der weiterbestehenden besonderen Situation durch die Covid Pandemie und der Übernahmeverhandlungen mit dem japanischen Unternehmen Nikon keine Ziele für 2022 vereinbart, da die Auswirkungen auf SLM Solutions nicht absehbar waren.

Grundsätzlich ist das STI bei Zielübererfüllung auf 130 % des Zielbetrages begrenzt. Sofern der Aufsichtsrat keine Neufestlegungen trifft, gelten die festgelegten Bedingungen auch für das jeweils nächste Geschäftsjahr.

Long-Term-Incentive-Program (LTIP)

Für die langfristige variable Vergütung hat SLM das Long Term Incentive Programm 2021 festgelegt. Dieses Programm sieht eine erfolgsabhängige Vergütung in dergestalt vor, dass sog. Stock Appreciation Rights (SARs) dem Vorstand zugeteilt werden. Der Wert der jeweils jährlich zugeteilten SARs soll sich dabei sowohl im Zeitpunkt der Zuteilung als auch hinsichtlich ihrer weiteren Entwicklung an der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft orientieren.

Gemäß des LTIP 2021 erfolgt ein reiner Barausgleich der SARs.

Diese langfristige Vergütung war auf Nachhaltigkeit ausgerichtet. Der Leistungszeitraum von vier Jahren zielte darauf ab, dass das Vorstandshandeln im laufenden Geschäftsjahr auch auf die langfristige Entwicklung ausgerichtet ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied als sogenannter „Bad Leaver“ aus dem Vorstand aus, so verfallen alle unverfallbaren und nicht unverfallbaren SARs des betreffenden Vorstandsmitglieds einschließlich aller damit verbundenen Rechte und Ansprüche ohne Anspruch auf Entschädigung. Eine solche Situation tritt z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung (außer einer wirksamen fristlosen Kündigung durch das Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB) oder im Falle einer Beantragung der vorzeitigen Beendigung des Dienstvertrags durch das Vorstandsmitglied ein.

Die Übernahme durch das japanische Unternehmen Nikon hatte jedoch einen Kontrollwechsel zur Folge. Der bereits im Jahr 2022 abgesehene Kontrollwechsel fand endgültig am 23. Januar 2023 statt. Aus diesem Grund wurde das LTI-Programm von einer Vergütungszahlung Change-of-Control-Compensation (CoC-Compensation) abgelöst. Durch die Change-of-Control-Klausel sind die Vorstandsmitglieder bei einem Kontrollwechsel abgesichert. Dies ist für das Unternehmen förderlich, da die Vorstandsmitglieder dadurch in die Lage versetzt werden, auch bei bevorstehenden Übernahmen ihre Entscheidungen allein im Sinne der Gesellschaft zu treffen, ohne zudem auch ihre eigenen Absicherungen im Blick behalten zu müssen.

Es ist vereinbart, dass alle Rechte und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem LTIP, jedem gewährten LTI-Betrag sowie allen vor dem Wirksamwerden des Kontrollwechsels zugeteilten (unverfallbaren und nicht unverfallbaren) SARs (einschließlich aller Rechte oder Ansprüche aus dem LTIP 2021 und ggf. dem LTIP 2022) hiermit vollständig abgegolten sind und dass die Vorstandsmitglieder daher keinen Anspruch auf eine weitere Zahlung im Zusammenhang mit einem solchen LTI haben.

Diese CoC-LTI-Vereinbarungen sind ebenfalls auf Nachhaltigkeit ausgerichtet. Der Leistungszeitraum von zwei bis zu vier Jahren zielte darauf ab, dass das Vorstandshandeln im laufenden Geschäftsjahr auch auf die langfristige Entwicklung ausgerichtet ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied als sogenannter „Bad Leaver“ aus dem Vorstand aus, so verfallen alle Rechte des betreffenden Vorstandsmitglieds einschließlich aller damit verbundenen Rechte und Ansprüche ohne Anspruch auf Entschädigung auf die noch nicht fälligen und ausgezahlten LTI-Vergütungen.

Change-of-Control-Compensation (CoC Compensation)

"Change-of-Control" ist ein öffentliches Übernahmeangebot in Bezug auf die Gesellschaft oder ein Übernahmeangebot im Zusammenhang mit der Einstellung der Börsennotierung der Gesellschaft, bei dem ein Dritter mehr als 50 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt.

Die "Change-of-Control-Vergütung" richtet sich nach dem Angebotspreis für die Aktien der Gesellschaft für das Übernahmeangebot (einschließlich etwaiger Erhöhungen sowie geschuldeter Zuzahlungen) gemäß § 31 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) und der WpÜG-Angebotsverordnung. Er liegt bei EUR 20,00 pro Aktie.

Die CoC-Vergütung soll in mehreren Tranchen über einen längeren Zeitraum gezahlt werden, um einen Anreiz für die Vorstandsmitglieder zu schaffen, ihre Tätigkeit auch nach der Übernahme fortzusetzen. Damit wird die Loyalität der Vorstandsmitglieder zum Unternehmen gesichert.

Die Aufteilung der Tranchen wird unter den individuellen zugesagten Leistungen erläutert.

Um Zweifeln vorzubeugen sei geklärt, dass weder die CoC-Vergütungsbeträge noch etwaige Tranchen davon verzinst werden, und das Vorstandsmitglied ist nicht verpflichtet, einen Teil der CoC-Vergütung in Aktien der Gesellschaft zu reinvestieren.

Nebenleistungen

Den Vorstandsmitgliedern Herrn Ackermann und Herrn O'Leary wird ein Firmenwagen zur Verfügung gestellt. Des Weiteren werden zum Teil Schulgeld für schulpflichtige Kinder und Steuerberatungskosten erstattet. Damit wird ein attraktiveres Arbeitsumfeld geschaffen.

Individuelle zugesagte Leistungen

Für die Herren O'Leary und Ackermann haben die nachfolgenden Regelungen gegolten:

Bei vorzeitiger Beendigung der Organstellung ohne wichtigen Grund gem. § 626 BGB dürfen Zahlungen an das Vorstandsmitglied einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten („Abfindungs-Cap“) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Vertrages vergüten. Eine Abfindung wird auf die Karenzentschädigung für das nachträgliche Wettbewerbsverbot angerechnet. Diese bezieht sich auf einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung des Vertrages. Die Karenzentschädigung beträgt 50 % der von dem Vorstandsmitglied im Durchschnitt der letzten zwölf Monate bezogenen Vergütung.

Zusätzlich zu seiner Tätigkeit als Mitglied des Vorstands der Gesellschaft ist Herr Grace als General Manager und Global Chief Commercial Officer für SLM Solutions NA, Inc., eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft, tätig. Grundlage für diese Tätigkeit bei der SLM Solutions NA, Inc. ist das „Employment Agreement“ zwischen Herrn Grace und der SLM Solutions NA, Inc. vom 8. Februar 2021 (USA Arbeitsvertrag).

Die Vergütung nach dem USA Arbeitsvertrag wird vollständig auf die Vergütung für seine Vorstandstätigkeit angerechnet. Bei diesem Vertrag geht es um ein Jahresgehalt in Höhe von TUSD 250 sowie einem maximalem STI in Höhe von TUSD 150, welches bei Übererfüllung der Ziele auf maximal 130 % des Betrages begrenzt ist. Darüber hinaus erhält er TUSD 25 für seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied, so dass der Gesamtbetrag des Jahresgehaltes TUSD 275 ohne das STI beträgt.

Wie bereits erwähnt, erhalten alle Vorstandsmitglieder eine Change-of-Control-Vergütung (CoC). Die Auszahlungsfälligkeiten unterscheiden sich bei den Vorstandsmitgliedern und sind an den Verbleib im Unternehmen gekoppelt.

Für die Herren O'Leary und Grace gilt:

Die erste Tranche der CoC-Vergütung entspricht 50 % der gesamten CoC-Vergütung und wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kontrollwechsels fällig.

Die zweite Tranche der CoC-Vergütung beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von 12,5 % der gesamten CoC-Vergütung und wird am 30. April 2024 fällig.

Die dritte Tranche der CoC-Vergütung beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von 12,5 % der gesamten CoC-Vergütung und wird am 30. April 2025 fällig.

Die vierte Tranche der CoC-Vergütung beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von 12,5 % der gesamten CoC-Vergütung und wird am 30. April 2026 fällig.

Die fünfte und letzte Tranche der CoC-Vergütung beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von 12,5 % der gesamten CoC-Vergütung und wird am 30. April 2027 fällig.

Für Herrn Ackermann gilt:

Die erste Tranche der CoC-Vergütung entspricht 40 % der gesamten CoC-Vergütung und wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kontrollwechsels fällig.

Die zweite und letzte Tranche der CoC-Vergütung entspricht 60 % der gesamten CoC-Vergütung und wird am 31. Juli 2024 fällig.

Der CoC hat am 23. Januar 2023 stattgefunden.

Zielgesamtvergütung für das Geschäftsjahr 2022

Die Ziel-Gesamtvergütung stellt die Vergütungshöhe dar, die bei Erreichung aller gesteckten Ziele und gleichbleibendem Aktienkurs zum Tragen kommt und dadurch Anreize für eine starke Unternehmens- sowie auch kollektive und individuelle Leistung setzt. Das Nichterreichen der gesetzten Ziele kann zu einer signifikanten Verringerung der Vergütung führen.

		Festvergütung	Nebenleistungen	STI	Summe
Sam O'Leary	Zielbetrag	550	33	200	783
	Anteil (%)	70	4	26	100
Dirk Ackermann	Zielbetrag	275	8	75	358
	Anteil (%)	77	2	21	100
Charles Grace	Zielbetrag	126	6	69	201
	darin Zielbetrag USA	115	6	69	190
	Anteil (%)	63	3	34	100

Zielbeträge für Nebenleistungen entsprechen dem Wert der im Geschäftsjahr gewährten Beträge.

Obergrenze auf einzelne Vergütungselemente

Die Festvergütung und Nebenleistungen werden als feste Beträge definiert und können somit nicht höher ausfallen. Die kurzfristige variable Vergütung (STI) ist auf 130 % des Zielwertes begrenzt. Der maximale Auszahlungsbetrag der langfristigen Vergütung (CoC) variiert pro Vorstandsmitglied. Bei Herrn Sam O'Leary beträgt die CoC-Gesamtvergütung TEUR 7.000 brutto, bei Herrn Dirk Ackermann beträgt sie TEUR 2.000 und bei Herrn Grace TEUR 2.000. Die maximale Gesamtvergütung pro Jahr beläuft sich bei allen Vorstandsmitgliedern auf jeweils TEUR 10.000 und wird nicht überschritten. Die Aufteilung der Auszahlungsfälligkeiten bei den einzelnen Vorstandsmitgliedern wurde bereits ausgeführt.

Leistungen an ausgeschiedene Vorstandsmitglieder im Jahr

Leistungen an ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wurden im Jahr 2022 nicht geleistet.

Gewährte und geschuldete Vergütungen

Vorstand

Gemäß § 162 Abs. 1 AktG sind alle festen und variablen Vergütungsbestandteile anzugeben, die den einzelnen gegenwärtigen und früheren Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2022 „gewährt und geschuldet“ wurden. Die Vergütung gilt als „gewährt“, wenn sie zugeflossen und als „geschuldet“, wenn sie fällig, aber noch nicht erfüllt ist. Da eine Vergütung nach diesem Begriffsverständnis nicht zum selben Zeitpunkt gewährt und geschuldet sein kann, wird die Vergütung zum früheren Zeitpunkt genannt. Die in der folgenden Tabelle angegebenen Werte beziehen alle im Geschäftsjahr 2022 tatsächlich zugeflossenen Leistungen ein, unabhängig davon auf welches Geschäftsjahr sich der Zufluss bezieht. So wird das STI, welches sich aus der Zielerreichung im Jahr 2021 ergibt, in der Tabelle im Jahr 2022, dem Jahr der tatsächlichen Auszahlung, ausgewiesen.

	Sam O'Leary			
	Vorstandsmitglied seit 01. Dezember 2019			
	2021		2022	
	in TEUR	in %	in TEUR	in %
Festvergütung	535	67	550	65
Nebenleistungen	32	4	33	4
Summe	567	71	583	69
Short-Term Incentive (STI)	130	16	260	31
Long-Term-Incentive (LTI) / CoC in 2022	100	13	0	0
Summe	230	29	260	31
Gesamtvergütung	797	100	843	100

	Dirk Ackermann			
	Vorstandsmitglied seit 01. August 2021			
	2021		2022	
	in TEUR	in %	in TEUR	in %
Festvergütung	115	97	275	87
Nebenleistungen	3	3	8	3
Summe	118	100	283	90
Short-Term Incentive (STI)	0	0	31	10
Long-Term-Incentive (LTI) / CoC in 2022	0	0	0	0
Summe	0	0	31	10
Gesamtvergütung	118	100	314	100

Charles Grace				
Vorstandsmitglied seit 15. Juli 2022				
	2021		2022	
	in TEUR	in %	in TEUR	in %
Festvergütung insgesamt	0	0	126	63
darin Festvergütung USA	0	0	115	57
Nebenleistungen	0	0	6	3
Summe	0	0	132	66
Short-Term Incentive (STI)	0	0	69	34
Long-Term-Incentive (LTI) / CoC in 2022	0	0	0	0
Summe	0	0	69	34
Gesamtvergütung	0	0	201	100

André Witt ¹				
Vorstandsmitglied vom 21. Januar 2021 bis 31. Juli 2021				
	2021		2022	
	in TEUR	in %	in TEUR	in %
Festvergütung	84	72	0	0
Nebenleistungen	32	28	0	0
Summe	116	100	0	0
Short-Term Incentive (STI)	0	0	0	0
Long-Term-Incentive (LTI)	0	0	0	0
Summe	0	0	0	0
Gesamtvergütung	116	100	0	0

¹Herr André Witt wurde interimweise zum Vorstandsmitglied berufen.

Meddah Hadjar ²				
Vorstandsmitglied vom 01. Mai 2019 bis 20. Januar 2021				
	2021		2022	
	in TEUR	in %	in TEUR	in %
Festvergütung	31	97	0	0
Nebenleistungen	1	3	0	0
Summe	32	100	0	0
Short-Term Incentive (STI)	0	0	0	0
Long-Term-Incentive (LTI)	0	0	0	0
Summe	0	0	0	0
Gesamtvergütung	32	100	0	0

²Herr Meddah Hadjar wurde am 20. Januar 2021 aus dem Vorstand abberufen.

Über die Zielsetzungen und die Zielerreichung des Vorstandes für das STI und das CoC entscheidet der Aufsichtsrat. Aufgrund der besonderen Situation durch die Covid 19 Pandemie und der nicht absehbaren Entwicklung auf die Weltwirtschaft und der Folgen auf SLM Solutions, wurden keine Ziele für 2021 vereinbart. Aus diesem Grund hat der Aufsichtsrat nach eigenem Ermessen für Herrn O'Leary für das STI eine Zielerreichung von 130 % und für Herrn Ackermann 100 % festgelegt. Für die ehemaligen Vorstandsmitglieder Herrn Witt und Herrn Hadjar wurde für 2021 kein STI vereinbart und dementsprechend auch nicht ausgezahlt. Die Grenzen der Maximalvergütung wurden eingehalten. Vergütungsbestandteile aus LTI bleiben unberücksichtigt, da sämtliche Rechte und Ansprüche aufgrund des CoC abgegolten sind. Die im Vergütungssystem vorgesehenen Relationen der einzelnen Relationen der Vergütungsbestandteile wurden im Jahr 2022 nicht eingehalten. Dies ist durch die Sondervereinbarungen auf Grund der CoC-Situation verursacht. Von der Möglichkeit der Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile wurde kein Gebrauch gemacht.

Aufsichtsrat

Die Vergütungsregelungen für den Aufsichtsrat sind in § 13 der Satzung der Gesellschaft niedergelegt und wurden durch die Hauptversammlung vom 2. Juni 2017 bestätigt. Die Aufsichtsratsvergütung ist als reine Festvergütung ausgestaltet. Sie trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung. Vorsitz, stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat, Vorsitz und Mitgliedschaft im Präsidialausschuss sowie Prüfungsausschusses werden zusätzlich vergütet. Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Ausschüsse, die weniger als ein ganzes Jahr im Amt sind, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

Die Festvergütung beträgt danach:

Aufsichtsrat:

- Mitglied EUR 25.000
- Vorsitzender EUR 50.000
- Stellvertretender Vorsitzender EUR 37.500

Präsidialausschuss:

- Mitglied EUR 5.000
- Vorsitzender EUR 10.000

Prüfungsausschuss

- Mitglied EUR 7.500
- Vorsitzender EUR 15.000

Herr Dr. Busch ist zum 20. April 2022 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Alle übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats und der Ausschüsse waren im Jahr 2022 ganzjährig in dieser Position für die Gesellschaft tätig.

In der nachfolgenden Tabelle werden die gemäß § 162 Abs.1 AktG gewährten und geschuldeten Vergütungsbestandteile angegeben. Die Vergütung gilt als „gewährt“, wenn sie zugeflossen und als „geschuldet“, wenn sie fällig, aber noch nicht erfüllt ist.

Aufsichtsratsmitglied	2022			
	Gesamt TEUR	Aufsichtsrat TEUR	Präsidial- ausschuss TEUR	Prüfungs- ausschuss TEUR
Hans-Joachim Ihde	30,0	25,0	5,0	
Thomas Schweppe	67,5	50,0	10,0	7,5
Dr. Roland Busch	12,2	7,6		4,6
Kevin Czinger	25,0	25,0		
Magnus René	50,0	37,5	5,0	7,5
Dr. Nicole Englisch	25,0	25,0		
	209,7	170,1	20,0	19,6

Aufsichtsratsmitglied	2021			
	Gesamt TEUR	Aufsichtsrat TEUR	Präsidial- ausschuss TEUR	Prüfungs- ausschuss TEUR
Hans-Joachim Ihde	30,0	25,0	5,0	
Thomas Schweppe	67,5	50,0	10,0	7,5
Dr. Roland Busch	40,0	25,0		15,0
Kevin Czinger	25,0	25,0		
Magnus René	50,0	37,5	5,0	7,5
Dr. Nicole Englisch	25,0	25,0		
	237,5	187,5	20,0	30,0

Weitere Vergütungsvereinbarungen bestanden für die Aufsichtsräte nicht. Ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Berichtsjahr keine Vergütung erhalten.

Vergleichende Darstellung

In der nachfolgenden Tabelle wird im Sinne des § 162 Abs. 1 S. 2 AktG die jährliche Veränderung der Vergütung der Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder im Vergleich zur Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie zur durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalenzbasis dargestellt. In der Vergleichsgruppe wurden alle Arbeitnehmer einschließlich der leitenden Angestellten der AG berücksichtigt. Die Vergütung der Arbeitnehmer enthält auch die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Des Weiteren wird die Ertragsentwicklung anhand des Jahresergebnisses und des EBIT der börsennotierten Aktiengesellschaft berichtet.

Jährliche Veränderung	2022 zu 2021	2021 zu 2020 in %
Im Jahr 2022 tätige Mitglieder des Vorstands		
Sam O'Leary (seit 01.12.2019)	5,59	127,87
Dirk Ackermann (seit 01.08.2021)	186,25	-
		-
Ehemalige Mitglieder des Vorstands		
Dr. W. Gereon Heinemann (vom 01.08.2018 bis 29.02.2020)	-100	-72,32
André Witt (vom 21.01.2021 bis 31.07.2021)	-100	-
Meddah Hadjar (vom 01.05.2019 bis 20.01.2021)	-100	-95,19
Mitglieder des Aufsichtsrats		
Hans-Joachim Ihde	0	0
Thomas Schweppe	0	0
Dr. Roland Busch	-69,5	0
Kevin Czinger	0	0
Magnus René	0	0
Dr. Nicole Englisch	0	84,62
Ertragsentwicklung der Gesellschaft		
Jahresergebnis (HGB)	19,3	27,37
EBIT (HGB)	52,4	25,74
Durchschnittliche Arbeitnehmervergütung		
	5,14	3,89

Es wurde das Wahlrecht nach § 26j Abs. 2 S. 2 EGAktG in Anspruch genommen, die Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung auch nur für zwei Jahre, statt für fünf Jahre darzustellen.

Anlage 2

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.